

II-6377 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**  
 Zl. 30.037/74-V/3/1988

1010 Wien, den 12. Jänner 1989  
 Stubenring 1  
 Telefon (0222) 75 00  
 Telex 111145 oder 111780  
 P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
 Auskunft

**2962 IAB****1989 -01- 16****zu 2999 IJ**

Klappe - Durchwahl

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten HAIGERMOSEN, Mag. HAUPT betreffend  
 Arbeiterkammerzugehörigkeit der Beschäftigten landwirtschaftli-  
 cher Genossenschaften (Nr.2999/J)

Zu Punkt 1 und 2 der Anfrage

"Sind Ihnen Bestrebungen bekannt, die Beschäftigten landwirt-  
 schaftlicher Genossenschaften aus dem Bereich der Arbeiterkam-  
 mern auszunehmen und den Landarbeiterkammern zuzuordnen ?"

"Wenn ja, von wem wurde dies an Sie herangetragen und wie lau-  
 tet Ihre Stellungnahme ?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die Zugehörigkeit von Dienstnehmern zu einer Arbeiterkammer oder zu einer Landarbeiterkammer ergibt sich jeweils aus den Geltungsbereichsbestimmungen der diese Interessenvertretungen regelnden Organisationsgesetze. Die Grundlage für die Abgrenzung der beiden Bereiche gegeneinander bilden bundesverfassungsrechtliche Bestimmungen. Gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 11 sind unter anderem die Angelegenheiten der "Kammern für Arbeiter und Angestellte, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet" Bundes- sache in Gesetzgebung und Vollziehung. Außerdem ist Sache des Bundes die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten der beruflichen Vertretung für Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen eine bestimmte Anzahl von Dienstnehmern dauernd beschäftigt ist. Die Anzahl dieser Dienstnehmer

- 2 -

wird durch Bundesgesetz bestimmt (Bundesverfassungsgesetz BGBI. Nr. 139/1948). Sie beträgt gemäß § 5 Abs. 1 lit. b Arbeiterkammergesetz (AKG) wie im Landarbeitsgesetz 1984 fünf Dienstnehmer.

Entsprechend diesen bundesverfassungsrechtlichen Grundsätzen sind die im AKG bzw. in den Landarbeiterkammergesetzen enthaltenen Geltungsbereichsbestimmungen zu beurteilen.

Die Zuordnung zur betreffenden Kammer kann im Einzelfall nicht ohne eingehende Prüfung des Sachverhaltes getroffen werden. Für Streitfälle sehen sowohl das AKG als auch die Landarbeiterkammergesetze Verfahren vor, die letztlich der Kontrolle der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts unterliegen.

Bestrebungen, die Beschäftigten landwirtschaftlicher Genossenschaften aus dem Bereich der Arbeiterkammern auszunehmen und den Landarbeiterkammern zuzuordnen, sind mir nicht bekannt. Es könnte sich übrigens auch nur um jene Gruppen handeln, die nicht schon auf Grund der verfassungsrechtlichen Kompetenzabgrenzung zum land- und forstwirtschaftlichen Gebiet gehören.

Mir ist allerdings im Zuge der Erstellung der Verordnung über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkörper bekannt geworden, daß im Bundesland Salzburg seit 1984 eine Verschiebung der Kammerzugehörigkeit von der Arbeiterkammer zur Landarbeiterkammer erfolgte. Es handelt sich um im Güterwegebau beschäftigte Arbeitnehmer, die als Bedienstete des Landes Salzburg 1984 zur Arbeiterkammerwahl wahlberechtigt waren. Der Güterwegebau wurde inzwischen aus dem Landesdienst herausgelöst und einem Verband der Güterwegegenossenschaften im Bundesland Salzburg übertragen, der nunmehr auch Arbeitgeber dieser Dienstnehmer ist. Nach Mitteilung der Arbeiterkammer Salzburg waren auf Grund des Arbeitgeberwechsels das Land Salzburg, die Salzburger Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer und Landarbeiterkammer sowie die Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter einvernehmlich der Auffassung, daß auf diese Dienstnehmer die Ausnahmebestimmungen des § 5 Abs. 2 lit. f AKG anzuwenden sind und sie daher der Landarbeiterkammer angehören.

- 3 -

Ein Verfahren gemäß § 5 Abs. 3 AKG darüber ist in meinem Ministerium nicht anhängig gemacht worden, sodaß ich eine Beurteilung dieser Zuordnungsveränderung nicht vornehmen kann.

Der Bundesminister:

